

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Hohenerxleben, Löderburg, Lust,
Athensleben, Rothenförde, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf
und der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

14. Jahrgang

04. August 2004

Nr. 83

Inhalt:

- 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt vom 07.05.1992
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)
- Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Staßfurt (Sondernutzungssatzung)
- Satzung über die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Sondernutzungsgebührensatzung)
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte: Hinweis zum Flurbereinigungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren "Ortsumgehung Hohenerxleben L 73, Landkreis Aschersleben-Staßfurt", Verfahrensnummer: 27 ASL 004
- Korrektur Amtsblatt Nr. 80 vom 17. Juni 2004

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt vom 07.05.1992

Auf Grund der §§ 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 03.06.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.05.1992 beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. Stadt Staßfurt

für das Gemeindegebiet, wie es vor den Eingliederungen bestanden hat

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 49,08 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 61,35 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 79,76 Euro |

2. Ortsteil Hohenerxleben

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 40,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 50,00 Euro |

3. Ortsteile Löderburg, Athensleben, Lust und Rothenförde

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 28,63 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 42,95 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 51,13 Euro |

4. Ortsteil Rathmannsdorf

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 25,56 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 35,79 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 46,01 Euro |

§ 2 Änderung des § 9

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie wird am 15. Mai eines Jahres fällig.

(2) Für das Gemeindegebiet der Stadt Staßfurt, wie es vor den Eingliederungen bestanden hat, gilt: Ist die Hundesteuer größer als 51,13 Euro ist diese in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig.

Für die Ortsteile Löderburg, Athensleben, Lust und Rothenförde gilt: Ist die Hundesteuer größer als 40,90 Euro ist diese in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(3) Die Hundesteuer kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. In den Fällen des § 8 (2) und (4) ist ein nach § 9 (1) fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt für die Ortsteile Löderburg, Athensleben, Lust,

Rothenförde und Rathmannsdorf rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Löderburg vom 12.10.1995, zuletzt geändert am 08.11.2001 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rathmannsdorf vom 09.12.1993, zuletzt geändert am 22.11.2001 außer Kraft.

Staßfurt, den 04.06.2004

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568) sowie der §§ 47 und 50 Abs.1 Nr.3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA Seite 334) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 03.06.2004 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Verpflichteten übertragen worden ist.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die als öffentliche Straßen im Sinne der StrG LSA gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, Verfügungs- und Nutzungsberichtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Reinigungspflicht der übrigen Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich. Mehrere gleichrangig Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die

- über erschließungsrechtlich unselbständige begeh- bzw. lediglich eingeschränkt befahrbare Privatwege oder mittels Geh- oder Fahrrechten über „vorderliegende“ Privatgrundstücke zugänglich sind oder

- an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen oder

- an nicht uneingeschränkt befahrbare öffentliche Stichwege wegen der Widmung als „befahrbare Gehwege mit Zufahrt für die Anlieger“ angrenzen.

Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

II. Straßenreinigung und Winterdienst

§ 5 Reinigung durch die Stadt

(1) Im Reinigungsgebiet betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt nach Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die Radwege und Parkspuren bis zur Gasse sowie die Gassen und Rinnsteine. Die Reinigungspflicht der Gassen und Rinnsteine bezieht sich jedoch nicht auf Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Straßenreinigung gem. § 7 vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1 bestellt sind und vor ihren Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 1 nicht einem anderen obliegt.

(3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Verpflichteten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

(4) Die Stadt kann die Reinigung vorübergehend einstellen. Dies muss ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 6 Teilweise Reinigung durch die Verpflichteten

(1) Die Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 2 m sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen und Rinnsteinen bei Tauwetter wird für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Verpflichteten auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist.

§ 7 Vollständige Reinigung durch die Verpflichteten

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen innerhalb des Reinigungsgebietes werden die Reinigung der Geh- und Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 2 m sowie der Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte den Verpflichteten auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die Reinigung durch die Stadt nach § 5 Abs. 4 vorübergehend eingestellt, obliegt die Reinigungspflicht nach Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze den Verpflichteten.

§ 8 Reinigungshäufigkeit

(1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Demgemäß sind die Straßen im Reinigungsgebiet mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung möglichst freitags oder sonnabends oder am Tage vor Feiertagen erfolgen. Obliegt der Stadt die Straßenreinigung, führt sie diese bedarfsgerecht durch.

§ 9 Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln.

(2) Auftauende Mittel (Streusalz und Salz/Sandgemische) sind bei Eisglätte und extremen Witterungsverhältnissen erlaubt.

(3) Eine Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 10 Umfang der Reinigung bei Schneefall

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee freizuhalten. Fahrbahnen sind dann von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m zu räumen. Ist ein durch einen Bord von der Fahrbahn abgegrenzter Gehweg oder ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Diese Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 07.30 Uhr durchzuführen.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

(3) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter schneefrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

(4) Die von Gossen, Geh- und Radwegen geräumten Schneemassen sind auf den äußersten Rand des Geh-/Radweges bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante abzulagern. Sind Gehwege nicht vorhanden oder schmaler als 1,5 m, ist der Schnee am äußersten Rand der Fahrbahn abzulagern. Abgeräumte Schneemassen dürfen nicht so gelagert werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert werden. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,0 m und für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in erforderlicher Breite freizuhalten.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist. Hierzu ist ein Zugang zur Fahrbahn bzw. Haltebuch von mindestens 1,0 m freizuhalten.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 hat sich der Umfang der Reinigung bei Schneefall stets an der besonderen Berücksichtigung der Belange

Behinderter (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderter) zu orientieren.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Gebot zur Rücksichtnahme

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 die Reinigungspflicht als Verpflichteter vor dem Eigentümer nicht erfüllt,
- § 6 Abs. 1 der Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 2 m sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend, der Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen Rinnsteinen bei Tauwetter für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht nachkommt,
- § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 die Reinigungspflicht als Verpflichteter nicht erfüllt, auch wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist,
- § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Reinigungsgebietes die Reinigung der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 2 m und die Reinigung der Geh- und Radwege mit geeigneten Mitteln sowie den Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte als Verpflichteter nicht erfüllt,
- § 7 Abs. 3 bei Einstellung der Reinigung nach § 5 Abs. 4 der Reinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt,

- § 8 Abs. 1 entsprechend der Verkehrsbelastung der zu reinigenden Straße und ihrem Verschmutzungsgrad nicht mindestens 1mal wöchentlich reinigt,
- § 9 Abs. 1 die Reinigungspflicht nicht umfassend durchführt,
- § 9 Abs. 2 auftauende Mittel auch einsetzt, wenn keine Eisglätte und keine extremen Witterungsverhältnisse herrschen,
- § 9 Abs. 3 der Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten nicht vorbeugt,
- § 10 Abs.1 bei Schneefall Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee nicht freihält und Fahrbahnen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist, von Schnee nicht freiräumt,
- § 10 Abs. 3 Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht schneefrei hält, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann,
- § 10 Abs. 4 die von Gossen, Geh- und Radwegen bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante, bei nicht vorhandenen Gehwegen oder Gehwegen, die schmaler als 1,5 m sind, den Schnee nicht am äußersten Rand der Fahrbahn ablagert, Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert, an Fußüberwegen und Kreuzungen für Fußgänger keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1m freihält,
- § 10 Abs. 5 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist,
- § 11 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Stadt Staßfurt vom 07.12.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2003, der Gemeinde Löderburg vom 05.11.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2001 sowie der Gemeinde Rathmannsdorf vom 30.11.1995 zuletzt geändert vom 22.11.2001 außer Kraft.

Staßfurt, den 04.06.2004

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Straßenverzeichnis gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt

Reinigungsklasse 1 (3 x wöchentlich)

Am Botanischen Garten
An der Salzrinne
Athenslebener Weg
Bernburger Straße
Charlottenstraße
Förderstedter Straße mit Zufahrt Krankenhaus
Gaensefurther Straße bis Dr. Frank- Straße
Gollnowstraße von Marktstraße - Güstenerstraße
Grenzstraße
Hamsterstraße
Hecklinger Straße
Hohenerlebenener Straße
Hohlweg
Holzmarkt
Kleiner Markt
Kottenstraße
Lehrter Straße
Löbnitzer Weg (von Schlachthofstr. bis An der Salzrinne)
Löderburger Straße
Luisenplatz
Marktstraße
Neundorfer Straße
Prinzenberg
Salzwerkstraße
Schlachthofstraße
Schulstraße
Steinstraße (von Bodebrücke bis Einm. Marktstraße)
Wasserstraße
Wassertorstraße
Zollstraße (von Hohenerxl. Str. bis Wassertorstr.)

Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich)

Achenbachstraße
Ackerstraße
Alte Zwingerstraße
Amselweg
Am Silberfeld
Am Steinbruch
Am Strandbad
Am Tierpark
Am Anger
Am Schütz
An der Bode
An der Liethe
An der Löderburger Bahn
Atzendorfer Straße
August- Bebel- Straße
Baumeckerstraße
Berlepschstraße
Bischofstraße
Bodestraße
Buchenweg
Butterwecker Weg (auf Höhe Schießplatz und gegenüber 700 m Bordanlage)
Calbesche Straße
Dr. Frank- Straße
Dr. Wilhelm Feit Straße
Erich Weinert Straße
Freiheitsstraße
Friedrich-Engels-Ring

Gaensefurther Straße (von Dr. Frank-Str. bis Wasserwerk)
Ganteweg
Gartenallee
Gartenstraße
Georg Büchner Weg
Goethestraße
Gollnowstraße (von Bernburger – "Neue" Gollnow)
Güstener Straße
Güstener Weg
Häuerstraße
Heimstraße
Heinrich Heine Straße
Im Winkel
Industriestraße
Johann Gottfried Herder Weg (nicht von Nr. 2, 1 – 1 c und S.-Adam-Str. 14 a)
Käthe Kollwitz Weg
Kalistraße
Kurze Straße
Langbeinstraße
Lange Straße
Liebigstraße
Liliensteg
Lindenweg
Lindigstraße
Löbnitzer Weg
Marnitzer Weg
Maybachstraße
Neustaßfurt
Oststraße (bis Einmündung Mozartweg)
Parkstraße
Robert- Koch- Straße
Salzhofstraße
Salzstraße
Schillerstraße
Schubertstraße
Sodastraße
Sömmeritzer Graseweg
Sophie Adam Str.
Stadtbadstraße (von Kalistraße bis Bischofstraße)
Strandbadstraße

Straße der Deutschen Einheit
Straße der Jugend Straße der Solidarität
Straße der Völkerfreundschaft
Thomas- Müntzer- Straße
Tränental
Von der Heydt Straße (von Einmündung Schlachthofstraße bis Berlepschstraße)
Wächterplatz
Wasserturmstraße
Weißlederweg (nicht von Nr. 1 – 8)
Wilhelm Busch Weg
W.-C.- Röntgen-Straße (einseitige Reinigung am Bord)
Zollstraße (Hohenerxebener Str. – Bernburger Straße)

Ortsteil Hohenerxleben

Kreisstraße
Rathmannsdorfer Straße

Ortsteil Löderburg

Staßfurter Straße (bis Einmündung Neustaßfurter Straße)
Lange Str. 1 – 6 (im Verlauf der Staßfurter Straße)
Thiedamm
Thiestraße
Straße der Einheit
Friedensstraße
Karlstraße (ab Ecke Hermann-Kasten-Straße: nur Ostseite)
Hermann-Kasten-Straße (ab Ecke Karlstraße bis Hermann-Kasten-Straße 4 a/b: nur Südseite inkl. Einmündung „Neue Straße“)

Ortsteil Rathmannsdorf

Güstener Straße
Bernburger Straße
Staßfurter Straße
Schulstraße
Hohenerxebener Straße
Friedensplatz
Klausstraße

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), und der §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 03.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage an Straßenabschnitten, an

denen bebaute Grundstücke angrenzen sowie den Winterdienst nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss (Hinterliegergrundstück).

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher (§ 1030 ff BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), die Erbbauberechtigten (Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 –
Reinigung mindestens 3 x wöchentlich

Reinigungsklasse 2 –
Reinigung mindestens 1 x wöchentlich

(5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten

Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse 1	3,36 €
Reinigungsklasse 2	1,08 €

§ 5 Ermäßigung bei Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen sind (Hinterlieger), können 25 v.H. Ermäßigung in Ansatz gebracht werden, wenn dem Hinterlieger die Reinigung des Zuweges (Zugangsweg, Zufahrtsweg) obliegt.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden wie die Grundsteuer am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Straßenreinigungsgebührensatzungen der Stadt Staßfurt vom 07.12.1995, zuletzt geändert am 14.11.2001, der Gemeinde Löderburg vom 26.06.1996, zuletzt geändert am 08.11.2001 und der Gemeinde Rathmannsdorf vom 30.11.1995, zuletzt geändert am 22.11.2001 außer Kraft.

Staßfurt, den 04.06.2004

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Staßfurt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 18 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 03.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Staßfurt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Regelungen des § 19 StrG LSA bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht auf Dauer ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Dies sind alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßen-

körpers beim Vorhandensein von Gehwegen, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für die Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. die Lagerung von Hausbrand oder sonstigen Materialien bis zum Einbruch der Dunkelheit, die Lagerung von Sperrmüll und Sammelgut (z. B. Altkleider) bis zur Abholung oder das Be- und Entladen von Fahrzeugen.

(2) Erlaubnisvorbehalte nach anderen Gesetzen, wie z. B. der StVO bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a. geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren,
- b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe u. in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
- c. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- d. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- e. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- f. Fahrradständer, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten sowie Briefkästen,
- g. die vorübergehende Aufstellung eines Containers auf Gehwegen, sofern der Fußgängerverkehr nur unwesentlich beeinträchtigt und der Container am Tage nach der Aufstellung entfernt wird.

(2) Sondernutzungen, die gemäß Absatz 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind mindestens 3 Tage vor Beginn beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Staßfurt anzumelden. Die Anmeldung muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.

(3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung unbeachtlich bleibt.

(2) Verunreinigungen sowie Beschädigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind . Vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese ihm auferlegte Verpflichtung nicht, kann der Erlaubnisgeber die Verunreinigung sowie Beschädigung *ohne vorherige Aufforderung* auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Staßfurt zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann versagt bzw. widerrufen werden, insbesondere wenn

- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen, von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt freizustellen.

(5) Die Regelungen des § 18 Abs. 3, 4 und 6 des StrG LSA finden ergänzende Anwendung.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere

- a) entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt
- c) entgegen § 6 Abs. 1 keinen Antrag für eine Sondernutzungserlaubnis stellt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 im Antrag keine Angaben aufgeführt sind, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung trägt, sofern mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden ist,

e) entgegen § 7 Abs. 1 Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist,

f) entgegen § 7 Abs. 2 die Erlaubnis ohne Genehmigung der Stadt auf Dritte überträgt,

g) entgegen § 7 Abs. 3 der Erlaubnisnehmer der Stadt nicht alle Kosten ersetzt, welche durch die Sondernutzung entstanden,

h) entgegen § 7 Abs. 4 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand errichtet und unterhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit In – Kraft - Treten dieser Satzung treten die

- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsatzung) im Stadtgebiet Staßfurt vom 19.12.1995 zuletzt geändert am 14.11.2001,
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) im Gemeindegebiet Löderburg vom 02.05.1996 zuletzt geändert am 08.11.2001 und die
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) im Gemeindegebiet Rathmannsdorf vom 22.04.1996 zuletzt geändert am 22.11.2001

außer Kraft.

Staßfurt, den 04.06.2004

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 18, 21 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 03.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Staßfurt werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Inhaber der Erlaubnis,
- c) wer die Sondernutzung ausübt,
- d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit

- a) der Bund, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen.

Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist,

- b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die

- Satzung über die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr (Sondernutzungsgebührensatzung) im Stadtgebiet Staßfurt vom 19.12.1995 zuletzt geändert am 14.11.2001
- Satzung über die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr (Sondernutzungsgebührensatzung) im Gemeindegebiet Löderburg vom 02.05.1996 zuletzt geändert am 08.11.2001 und die
- Satzung über die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr (Sondernutzungsgebührensatzung) im Gemeindegebiet Rathmannsdorf vom 22.04.1996 zuletzt geändert am 22.11.2001

außer Kraft.

Staßfurt, den 04.06.2004

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz - € -	Mindest- gebühr - € -
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 0,30 m in den Straßenbereich hineinragen	Stück	jährlich	30,00	
2.	Baustelleneinrichtung wie Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und – geräten mit oder ohne Bauzaun, Lagerung von Bauschutt	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,04	15,50
3.	Container <i>soweit nicht Erlaubnisfreiheit nach § 4 SondNS besteht</i>	je Standplatz	täglich	1,50	
4.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen – auf Dauer verlegt – vorübergehend verlegt	je angef. 100 m	jährlich täglich	40,00 0,20	
5.	Litfasssäulen	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	jährlich	154,00	
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,04	15,50
7.	Treppenstufen, Eingangspodeste Markisen <i>soweit nicht Erlaubnisfreiheit nach § 4 SondNS besteht</i>	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	jährlich	15,50	
8.	Tribünen	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,04	15,50
9.	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	täglich jährlich	0,50 62,00	
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (z.B. Warenauslagen, Verkauf vor dem Ladenlokal) <i>soweit nicht nach § 4 SondNS Erlaubnisfreiheit besteht</i>	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,04	15,50
11.	Kinderreitgeräte	Stück	monatlich	5,00	
12.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind <i>soweit nicht nach § 4 SondNS Erlaubnisfreiheit besteht</i>	je angef. m ² Ansichtsfläche	jährlich täglich	25,50 0,80	

13.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 0,30 m in den Straßen-raum hineinragen	je angef. m ² Ansichtsfläche	täglich	0,30	5,00
14.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger Pkw	Stück	täglich	5,00	
15.	Motorsportliche Veranstaltung oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		täglich	50,00	
16.	Meinungsumfragen, Infostände, Werbungs-, Geschenk- und Probenverteilung	je Stand	täglich	5,00	
17.	Plakatwerbung	bis 20 Stück bis 50 Stück bis 100 Stück	täglich täglich täglich	5,00 20,00 60,00	
18.	sonstige Inanspruchnahme	je angef. m ² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,04	15,50

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte:

Hinweis zum Flurbereinigungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren "Ortsumgehung Hohenerxleben L 73, Landkreis Aschersleben-Staßfurt", Verfahrensnummer: 27 ASL 004

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße, 38820 Halberstadt

in der Zeit vom 09.08.2004 bis zum 23.08.2004

Hinweis zum Flurbereinigungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren "Ortsumgehung Hohenerxleben L 73, Landkreis Aschersleben-Staßfurt"
Verfahrensnummer: 27 ASL 004

in den Räumen der Stadt Staßfurt, Planungsamt, Zimmer 210, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt, während der untenstehend aufgeführten Dienststunden aus.

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte hat mit dem **1. Änderungsbeschluss zum 27.07.2004** die Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.

Mo, Mi 6.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di 6.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 6.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 6.45 - 11.45 Uhr

Der 1. Änderungsbeschluss, einschließlich der zugehörigen Gebietskarte, liegt zur Einsichtnahme für die Betroffenen

Im Auftrag
gez. Dietmar Ostermann

Korrektur Amtsblatt Nr. 80 vom 17. Juni 2004

Bei der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 13.06.2004 in Sachsen-Anhalt für das Wahlgebiet der Gemeinde Neundorf (Anhalt) gemäß § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) auf Seite 7 des Salzlandboten vom 17. Juni 2004 muss die **Zahl der gültigen Stimmzettel: 705** lauten.

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt